

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Service Centre Maastricht BV

DEUTSCHLAND UND DEUTSCHSPRACHIGE LÄNDER

Allgemein

- 1.1 Wenn nachstehend von "VERKÄUFER" die Rede ist, dann ist darunter ein Mitglied obengenannter Branchenorganisation(en) als Anbieter, Verkäufer, Übertnehmer oder Auftragnehmer zu verstehen. Wenn nachstehend von "KÄUFER" die Rede ist, dann ist darunter der potentielle Käufer oder Auftraggeber und im allgemeinen der Gegenpart zum Verkäufer zu verstehen.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge des Verkäufers, in denen er sich zur Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen verpflichtet.
- 1.3 Vom Käufer eventuell verwendete Einkaufs- oder andere Geschäftsbedingungen verpflichten den Verkäufer nicht, es sei denn, der Verkäufer hat diese ausdrücklich schriftlich angenommen.
- 1.4 Vertragsformeln, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig verwendet werden, müssen nach den internationalen Regeln für die Auslegung der im internationalen Handel üblichen Vertragsformeln, aufgestellt von der Internationalen Handelskammer (ICC Incoterms), wie diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft sind, ausgelegt werden.

Verträge

- 2.1 Angebote, Preislisten und sonstige Mitteilungen des Verkäufers sind für den Verkäufer nicht verbindlich. Mündliche Zusagen und Absprachen mit Mitarbeitern des Verkäufers verpflichten den Verkäufer erst, nachdem und sofern sie von ihnen ausdrücklich bestätigt wurden.
- 2.2 Besteht zwischen der Bestellung des Käufers und der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers ein Unterschied, ist ausschließlich die Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
- 2.3 Der Verkäufer ist befugt, wenn die Finanzlage des Käufers nach angemessener Prüfung Anlass dazu gibt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und in deren Erwartung die Vertragsausführung ganz oder teilweise einzustellen.
Falls die Vorauszahlung ausbleibt oder die Sicherheitsleistung nicht nach angemessenem Wunsch des Verkäufers erteilt wird, darf der Verkäufer den Vertrag durch eine einzige, schriftliche Erklärung und ohne richterliche Intervention auflösen, ungeachtet des Verkäuferanspruchs auf Schadenersatz, soweit solche Klauseln vorhanden sind und ohne dass der Käufer irgendeinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
- 2.4 Falls die Erfüllung der Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt nicht vom Verkäufer verlangt werden kann, ist er zur Einstellung der Lieferung berechtigt. Sollten diese Umstände länger als zwei Monate dauern, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag über die durch höhere Gewalt betroffenen Waren durch eine einzige, schriftliche Erklärung aufzulösen. Unter höherer Gewalt wird unter anderem immer verstanden :
 - a) Betriebsstörung und -unterbrechung jeder Art und gleich welcher Entstehungsursache ;
 - b) verzögerte oder verspätete Lieferung seitens der Lieferanten oder einer dieser Personen ;
 - c) Transportschwierigkeiten oder -hindernisse gleich welcher Art, die den Transport zum Betrieb des Verkäufers oder von dessen Betrieb zum Käufer erschweren oder behindern ;
 - d) Import- und Exportbeschränkungen gleich welcher Art.
- 2.5 Alle Vertragsänderungen, -ergänzungen und nähere Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich festgelegt wurden.
- 2.6 Die Waren werden unter Beachtung der gängigen Toleranzen für Abmessungen, Mengen und Gewichte verkauft und geliefert, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.7 Für Fehler in Abbildungen, Abmessungen, Gewichten, Qualitäten und/oder Preisen (Preislisten) ist der Verkäufer nicht haftbar.

Lieferfrist

- 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind immer annähernd und unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Umstände.
- 3.2 Ungeachtet der Bestimmung von Paragraph 2.5 und auch ohne den Fall höherer Gewalt gewährt die Überschreitung der annähernd mitgeteilten Lieferfrist dem Käufer nicht das Recht auf Vertragsauflösung und/oder Schadenersatz, es sei denn, der Käufer weist dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.

Garantie

- 4.1 Der Käufer muss die gelieferte Ware unverzüglich nach der Lieferung auf eventuelle Abweichungen vom Vereinbarten kontrollieren. Eventuelle Beschwerden müssen beim Verkäufer schriftlich innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Lieferdatum eingereicht werden. Nach Ablauf der oben genannten Frist gilt die gelieferte Ware als unwiderruflich und vorbehaltlos vom Käufer angenommen. Eventuelle Rechtsforderungen müssen auf Strafe von Erlöschens spätestens ein Jahr nach rechtzeitiger Beschwerdeanzeige anhängig gemacht worden sein.
- 4.2 Qualitätsanforderungen oder Qualitätsnormen der vom Verkäufer zu liefernden Waren müssen ausdrücklich vereinbart werden.
- 4.3 Die Garantiepflicht des Verkäufers reicht nicht weiter als die ausdrücklich vereinbarten Qualitätsklauseln oder ausdrücklich vereinbarten Qualitätsnormen.
- 4.4 Falls die Beschwerde des Käufers unter Beachtung der oben genannten Bestimmungen begründet ist, hat der Käufer die Wahl zwischen erneuter Lieferung oder - insofern der Verkäufer diesbezüglich seine Pflichten trotz ordnungsgemäßer Inverzugsetzung des Käufers zurechenbar nicht erfüllt - gesamter bzw. teilweiser Auflösung des Vertrages. Der Käufer hat die mangelhaften Waren zur Verfügung des Verkäufers zu halten. Ohne das Vorgenannte zu beeinträchtigen, kann der Verkäufer in keinem Fall für irgendeinen indirekten, besonderen, nebensächlichen, punitiven Schaden oder Folgeschaden, worunter auch - aber nicht einschränkend - die Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten der (De-)Montage und/oder (Neu-)Installation, der Gewinnrückgang, die Betriebsstagnation verstanden wird, haftbar gemacht werden, selbst wenn der Verkäufer über die Möglichkeit solcher Schadensformen in Kenntnis gesetzt wurde. Durch die Einreichung einer Reklamation wird die Zahlungsverpflichtung des Käufers bezüglich der strittigen Waren nicht ausgesetzt.
- 4.5 Die eventuelle Garantie des Verkäufers gilt nicht falls:
 - a) und solange der Käufer dem Verkäufer gegenüber im Verzug befindlich ist;
 - b) die Waren nicht üblichen Umständen ausgesetzt wurden oder unsorgfältig oder unsachgemäß behandelt wurden;
 - c) die Waren länger als üblich gelagert wurden, sodass dadurch Qualitätsverlust entstanden ist;
 - d) der Verkäufer nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung eines Mangels die Gelegenheit zu einer diesbezüglichen Untersuchung erhalten hat;
 - e) die Lieferung über ein Jahr zurückliegt.
- 4.6 Der Verkäufer garantiert nicht und hat auch niemals garantiert oder gewährleistet, dass sich die gekaufte Ware für das Ziel eignet, für das der Käufer die Ware zu bearbeiten, nutzen lassen will oder nutzt. Muster werden lediglich als Anhaltspunkt abgegeben.
- 4.7 Falls dieser Vertrag Waren betrifft, die der Verkäufer von Dritten bezieht oder bezogen hat, ist die Verantwortung und/oder Haftung des Verkäufers auf die Verantwortlichkeit und/oder Haftung beschränkt, die der Lieferant des Verkäufers oder die vom Verkäufer eingeschalteten Dritten dem Verkäufer gegenüber haben. Die Bestimmung findet lediglich Anwendung, insofern dies für den Käufer günstiger ist als die Anwendung der Bestimmung unter 4.4 und 4.6.
- 4.8 Vorbehaltlich der in diesem Paragraphen beschriebenen, eventuellen Garantiepflicht, haftet bzw. haften weder der Verkäufer, noch (der) Mitarbeiter des Verkäufers, noch vom Verkäufer eingeschaltete Dritte jemals aus gleich welchem Grund für irgendeinen Schaden des Käufers oder von einem Dritten in bezug auf irgendeine Lieferpflicht, der Ablieferung von Waren, der gelieferten Waren selbst oder deren Nutzung, oder in bezug auf irgendwelche eventuellen Tätigkeiten oder Empfehlungen.

Transport

- 5.1 Falls die Waren ungeachtet der vereinbarten Transportweise für die Abnahme seitens des Käufers bereitstehen, und der Verkäufer dem Käufer diese Tatsache mitgeteilt hat, ist der Käufer unverzüglich zur Abnahme verpflichtet. Nichterfüllung dieser Pflicht berechtigt den Verkäufer, die Waren für Rechnung und Risiko des Käufers zu lagern, beziehungsweise gelagert zu lassen und dem Käufer in Rechnung zu stellen, ohne dass danach eine Zahlung aufgrund der noch nicht erfolgten Abnahme verweigert werden kann.
- 5.2 Der Käufer ist am vereinbarten Lieferort zur schnellstmöglichen Entladung verpflichtet, welche auf Kosten und Gefahr des Käufers erfolgt. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht findet die Bestimmung unter 5.1 entsprechende Anwendung.
- 5.3 Das Transportmittel wird vom Verkäufer gewählt, wobei die getroffene Wahl die Bestimmung von Paragraph 2.5 unberührt lässt.
- 5.4 Die vom Verkäufer zu liefernden Waren werden auf Rechnung und Risiko des Käufers transportiert, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Zahlung

- 6.1 Die vom Verkäufer angegebenen Preise sind exklusive Umsatzsteuer und sonstige über den Verkauf und die Lieferung erhobenen staatlichen Lasten und basieren auf der Lieferung ab Fabrik, "ex works" (Incoterms). Wenn nach dem Vertragsdatum ein oder mehrere Selbstkostenpreiskriterien eine Erhöhung erfahren - auch wenn dies infolge vorsehbarer Umstände geschieht - ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend

- zu erhöhen.
- 6.2 Jede Zahlung muss binnen dreißig Tagen nach Lieferung erfolgen, und zwar netto in bar und ohne dass der Käufer Recht auf eine nicht ausdrücklich vereinbarte Ermäßigung oder Verrechnung hat. Abweichende Zahlungsregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Das Recht des Käufers, seine eventuellen Forderungen gegenüber dem Verkäufer zu verrechnen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.3 Nach Ablauf der in Artikel 6.2 umschriebenen Frist gilt der Käufer als mit der Zahlung im Verzug befindlich, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, falls zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Zahlung erfolgte, oder falls ein (außer-) gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren oder Sanierung des Schuldners beantragt bzw. eingeleitet wurde.
- 6.4 In einem Fall im obigen Sinne hat der Käufer dem Verkäufer bis zum Tag der Zahlung Zinsen für den noch nicht gezahlten Betrag zu zahlen, und zwar mit einem Zinssatz von 3% über dem in den Niederlanden gültige gesetzliche Zinse, zusätzlich den gültigen extra Bankgebühren für Solzinsen.
Falls der Verkäufer im Zusammenhang mit der nicht rechtzeitigen Zahlung(außer-)gerichtliche Maßnahmen treffen muss, sind alle sich daraus ergebenden Kosten für Rechnung des Käufers, welche zumindest 15% der offener Rechnung mit einem Minimum von Euro 150 betragen, ungeachtet des Anspruchs auf vollen Schadenersatz.
- 6.5 Ungeachtet abweichender Vorschriften oder Zahlungen ist der Verkäufer berechtigt, alle Zahlungen in einer vom Verkäufer zu wählenden Reihenfolge von dem Betrag in Abzug zu bringen, den der Käufer aufgrund von Lieferungen, Zinsen und/oder Kosten dem Verkäufer schuldig ist.
- 6.6 Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung von Waren aufzuschieben, wenn und solange der Käufer irgendeine sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung gegenüber dem Käufer nicht, nicht ganz, nicht gebührendmaßen oder nicht rechtzeitig erfüllt. In dem Fall, dass der Käufer trotz Aufforderung durch den Verkäufer dazu in Verzug bleibt, sein Versäumnis in der Erfüllung des Vertrages unverzüglich zu beseitigen, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch privatschriftliches Schreiben fristlos aufzulösen, ohne dazu verpflichtet zu sein, irgendeinen Schaden seitens des Käufers zu ersetzen.

Risiko und Eigentum (nur für Deutschland)

- 7.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer zustehen.
 - 7.2 Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentums erwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
 - 7.3 Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentums erwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
 - a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren
 - b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf Wertschöpfung durch den Abnehmer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser andere Lieferanten bestimmt.
 - 7.4 Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten in Umfang unserer Eigentumsanteile zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
 - 7.5 Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unseren Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt in Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
 - 7.6 Übersteigt der wert der uns eingeräumten Sicherheiten unserer Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
 - 7.7 Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Scheck-/Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung. Die Parteien vereinbaren hiermit hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten die ausschließlich Geltung deutschen Rechtes.
 - 7.8 Jedweder sonstige dieser Vereinbarung entgegenstehende oder die Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten betreffende vertragliche Regelung, insbesondere innerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch diese Vereinbarung gegenstandslos.
- ### Risiko und Eigentum (Deutschsprachige Länder ausser Deutschland)
- 7.9 Alle gelieferten Waren bleiben ausschließlich das Eigentum des Verkäufers, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer alle Pflichten erfüllt hat, die sich aus Verträgen, in denen sich der Verkäufer zur Lieferung verpflichtet hat, ergeben oder die damit zusammenhängen. Bis zu jenem Zeitpunkt ist der Käufer verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferten Waren von anderen Waren getrennt zu halten und mit deutlicher Bezeichnung als Eigentum des Verkäufers zu lagern.
 - 7.10 Der Eigentumsvorbehalt lässt das Recht des Käufers unberührt, die Waren innerhalb der normalen Geschäftstätigkeiten an Abnehmer zu verkaufen, sowie sein Recht, die Sachen zu verarbeiten, solange der Verkäufer sein Recht nicht in Anspruch nimmt, dem Käufer diese Rechte zu nehmen, weil der Käufer die Pflichten dem Verkäufer gegenüber nicht erfüllt.

Konflikten

- 8.1 Für alle Verträge des Verkäufers ist das niederländische Recht maßgeblich. Die Bestimmungen des Vertrages der Vereinigten Nationen bezüglich der internationalen Kaufverträge in Sachen Mobilien (Wiener Kaufvertrag) gelten genauso wenig wie irgendeine bestehende oder zukünftige internationale Regelung bezüglich des Kaufes von körperlichen Mobilien, von denen die Wirkung von den Parteien ausgeschlossen werden kann.
- 8.2 Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen sollten, werden ausschließlich von dem zuständigen Richter in den Niederlanden entschieden, in dessen Bezirk der Niederlassungsort des Verkäufers liegt, wenn nicht das Gesetz kraft zwingenden Rechts einen anderen Richter für zuständig erklärt.
- 8.3 Auch wenn diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in einer anderen Sprache als der niederländischen Sprache aufgestellt wurden, ist bei Unterschieden immer der niederländische Text ausschlaggebend.

Auf alle Angebote zu und Verträge bezüglich von uns zu verrichtenden Lieferungen und/oder Dienste gelten die bei der Handelskammer deponierten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ein Exemplar dieser Bedingungen wird Ihnen auf Anfrage kostenlos zugesandt. Anders lautende Bedingungen werden ausdrücklich zurückgewiesen.